



Corona Virus

Was Angestellte wissen müssen.

Aufgrund der aktuellen Situation und der Ausbreitung des neuen Coronavirus stellen sich auch in der Arbeitswelt rechtliche Fragen: Was gilt, wenn mein Kind krank ist? Darf der Arbeitgeber über eine Quarantäne verfügen? Erhalte ich weiter den vollen Lohn? Hier finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten.

<https://www.unia.ch/de/arbeitswelt/von-a-z/arbeitsicherheit-gesundheitsschutz/coronavirus>

Lohnausfall der freischaffenden Journalisten.

Die restriktiven Massnahmen der Behörden zur Begrenzung der Ausbreitung des Coronavirus haben weitreichende Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der freischaffenden Journalisten. Während es arbeitsrechtliche Bestimmungen zum Schutz der festangestellten Arbeitnehmenden gibt, ist dies bei den Selbständigerwerbenden nicht der Fall. Eine der wichtigsten Regelungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) betrifft die Entschädigung bei technischer oder teilweiser Arbeitslosigkeit. Aufgrund dieser Regelung im AVIG ist der Arbeitgeber gehalten, seinen Angestellten weiterhin ihren Lohn zu bezahlen. Eine solche Regelung gibt es für die Selbständigen nicht. Wie sieht deren rechtliche Situation aus?

1. Sie müssen den Diagnosetest durchführen

Seit dem 4. März ist der Diagnosetest für das neue Coronavirus SARS-CoV-2 in die Liste der von der Krankenkasse von Gesetzes wegen übernommenen Tests aufgenommen. Die Krankenkasse erstattet bis zu 180 Franken (Selbstbehalt und Kostenbeteiligung gelten weiterhin).

2. Sie erleiden durch Ihre Krankheit einen Verdienstaussfall

Wenn Sie eine Krankentaggeldversicherung haben, sind Sie abgedeckt, und zwar unabhängig davon, ob die Krankheit auf das Coronavirus zurückzuführen ist oder nicht. impresum hat mit der Allianz eine Versicherung für freie Journalisten ausgehandelt, die Sie gemäss den Vertragsbedingungen (Einhaltung der Wartezeit) absichert.

3. Sie erleiden einen Verdienstaussfall, weil Sie unter Quarantäne gestellt werden

Bei den Arbeitnehmenden ist der Arbeitgeber für die Zahlung des Lohnes verantwortlich. Selbständige hingegen kommen nicht in den Genuss solcher Schutzmassnahmen. Ein allfälliger Verdienstaussfall wegen Quarantäne ist nicht durch das Privatrecht abgedeckt.

Hingegen sieht Art. 63 des Epidemiengesetzes vor, dass die Behörde, die eine Massnahme nach dem genannten Gesetz anordnet, die Personen entschädigen kann. Eine Entschädigung ist möglich, wenn den Personen ein Schaden entstanden ist, der nicht anderweitig gedeckt ist. Da der Anwendungsbereich von Art. 63 des Epidemiengesetzes nicht auf Arbeitnehmer beschränkt ist, könnte er analog auch auf Selbständige angewendet werden. Folglich könnte ein Selbständiger eine Entschädigung für den erlittenen Verdienstaussfall verlangen, auch wenn er nicht krank ist und auch nicht im Verdacht steht, krank zu sein. Dies ist möglich, wenn aussergewöhnliche Massnahmen getroffen werden, wie dies in anderen Staaten bereits der Fall ist.

Fazit: Das geltende Recht lässt die Entschädigung eines Verdienstaussfalls von Selbständigen beim derzeitigen Stand der Dinge nicht zu. Gefragt wären jetzt innovative Massnahmen, die der aktuellen Ausnahme-situation gerecht werden.

Die Berufsverbände haben vom SECO die Einrichtung eines Entschädigungsfonds verlangt. Bisher hat das SECO jedoch noch keine Entscheidung diesbezüglich bekanntgegeben.

Fatimata Niang, Zentralsekretärin impresum

impresum ist aktiv

Suisseculture, der Dachverband der Organisationen der professionellen Kultur- und Medienschaaffenden, der auch impresum angehört, diskutiert mit den Behörden über die Entschädigung im Falle von abgesagten Veranstaltungen. impresum bat darum, auch die Situation der **unabhängigen Pressefotografen** zu berücksichtigen, aufgrund der Absage von Kultur- und Sportveranstaltungen.

Weitere Informationen von impresum werden folgen.

Aktuelle Informationen vom Bundesamt für Gesundheit:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>